

Mitteilung

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Jahresbericht 2025 zur Haushalts- und Wirtschafts-
führung des Landes Baden-Württemberg
– Beitrag Nr. 16: Ad-hoc-Förderungen des Verkehrs-
ministeriums**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 28. Januar 2026 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 17/9616 Abschnitt II):

Die Landesregierung zu ersuchen,

- 1. Zuwendungen auf der Grundlage spezifischer Verwaltungsvorschriften (Förderrichtlinien, Förderprogramme), gegebenenfalls in Verbindung mit einem Förderauftrag zu gewähren, um eine transparente, die Chancengleichheit wahrende, rechtssichere und wirtschaftliche Vergabe von Fördermitteln zu gewährleisten;*
- 2. sofern im Ausnahmefall Ad-hoc-Förderungen gewährt werden, das erhebliche Landesinteresse zu begründen und sicherzustellen, dass bei der Abwicklung des Förderverfahrens die Vorgaben der Landeshaushaltsordnung bzw. der zugehörigen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften eingehalten werden, sowie die beihilfenrechtliche Einordnung der Förderung vor der Bewilligung zu prüfen;*
- 3. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. September 2026 zu berichten.*

Bericht

Mit Schreiben vom 2. Oktober 2026, Az.: VM1-0451.1-7/35/4, berichtet das Ministerium für Verkehr im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu Ziffer 1:

Bei Ad-hoc-Förderungen im Sinne der erfolgten Rechnungshofprüfung handelt es sich um Einzelfallförderungen, die auf individuellen Antrag der Zuwendungsempfänger bewilligt werden, da sie nicht unter ein bestehendes Förderprogramm subsumiert werden können.

Das Ministerium für Verkehr teilt im Grundsatz die Auffassung des Rechnungshofs, wonach die Vergabe von Fördermitteln grundsätzlich auf Grundlage spezifischer Verwaltungsvorschriften (Förderrichtlinien, Förderprogramme) erfolgen soll. In Einzelfällen kann jedoch ein erhebliches Landesinteresse bestehen, dass gerade bei neuartigen bzw. innovativen Projekten die Vergabe der Zuwendung im Rahmen einer Einzelförderung wirtschaftlich und zweckmäßig erfolgt, da für die angedachte Zuwendung kein passendes Förderprogramm existiert und in naher Zukunft auch nicht zu erwarten ist. Dies stellt innerhalb der gesamten Landesverwaltung unter Beachtung der Landeshaushaltsordnung sowie der zugehörigen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) die jeher gebräuchliche Vorgehensweise dar.

Das Ministerium für Verkehr hat die entsprechende Verwaltungspraxis zwischenzeitlich dahingehend angepasst, dass vor jeder Ad-hoc-Förderung/Einzelfallförderung wie bisher zu prüfen und künftig auch explizit zu dokumentieren ist, ob das Vorhaben nicht im Rahmen eines bestehenden Förderprogramms gefördert werden kann bzw. ob in naher Zukunft mit gleichgelagerten Zuwendungsanträgen zu rechnen ist, weshalb die Erstellung einer allgemeinen Förderrichtlinie in Betracht zu ziehen ist. Zudem ist sodann in jedem Fall zu prüfen, ob nicht zumindest ein Förderauftrag in Betracht kommt.

Zu Ziffer 2:

Um dem Beschluss des Landtags Rechnung zu tragen, wurde das Verfahren bei im Ausnahmefall vorzunehmenden Ad-hoc-Förderungen/Einzelfallförderungen zwischenzeitlich angepasst, um der notwendigen Dokumentation der haushaltsrechtlichen Bestimmungen auch in diesem Bereich gerecht zu werden. Hierzu wurde den jeweiligen Facheinheiten speziell für Ad-hoc-Fördermaßnahmen/Einzelfallförderungen eine entsprechende Checkliste zur Verfügung gestellt. Die Checkliste ist vor der Bewilligung von etwaigen Ad-hoc-Fördermaßnahmen/Einzelfallförderungen vollständig auszufüllen und der Förderakte beizufügen.

Die Checkliste hat das Ziel, sicherzustellen, dass auch bei Fördermaßnahmen außerhalb eines standardisierten Förderprogramms die zentralen Vorgaben der Landeshaushaltsordnung nebst Verwaltungsvorschrift beachtet und insbesondere dokumentiert werden, dass das erhebliche Landesinteresse dargelegt wird und die Dokumentation der beihilfenrechtlichen Prüfung vorgenommen wird.